

FRIEDHOFSSATZUNG

der Stadt Wiesmoor

Satzung vom 17.12.2007, Inkrafttreten: 01.01.2008

1. Änderung vom 22.02.2010, Inkrafttreten: 06.03.2010

2. Änderung vom 30.05.2011, Inkrafttreten: 01.08.2011

(.....)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Wiesmoor unterhält in Wiesmoor-Mitte, Hauptwieke, Hinrichsfehn, Mullberg, Poller, Voßbarg, Wiesederfehn und Zwischenbergen jeweils einen kommunalen Friedhof. Die Friedhöfe (Ausnahme Hauptwieke) sowie die Friedhofskapellen, Totenkammern und sonstige Begräbniseinrichtungen stehen im Eigentum der Stadt. Sie sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die am Todestag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Wiesmoor hatten. Gleichgestellt sind Personen, die nach hergebrachter Übung Begräbnisrechte auf einem bestimmten Friedhof haben. Die Beisetzung ortsfremder Personen bedarf der Genehmigung durch die Stadt.
- (2) Die Friedhöfe, Friedhofskapellen, Totenkammern sowie die sonstigen Nebenanlagen und Einrichtungen verwaltet und beaufsichtigt die Stadt. Sie ist zuständig für das Beerdigungswesen und übt das Hausrecht aus.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte verloren.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr für Besucher geöffnet. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung eines Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Gehhilfen sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur

- Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
- b. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - c. das Rauchen sowie das Lärmen und Spielen von Kindern,
 - d. das Beschädigen oder Beschmutzen von Grabmälern, Bänken und gärtnerischen Anlagen,
 - e. das Verteilen von Druckschriften und Werbemitteln aller Art,
 - f. ohne Genehmigung der Stadt Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g. Abraum-, Papier, verwelkte Kränze und Blumen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze abzulegen,
 - h. an Sonn- und Feiertagen Grabmäler oder gärtnerische Anlagen instand zu setzen; ausgenommen ist lediglich die Pflege der Blumen
 - i. Blumen, Sträucher, Erde sowie sonstige Gegenstände aus den gärtnerischen Anlagen mitzunehmen
 - j. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und alle dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche und andere Arbeiten an Grabstätten, Grabmalen und in sonstigen Bereichen des Friedhofes sind für die Dauer von Beerdigungsfeierlichkeiten einzustellen.
- (3) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeit- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderliche Unterlagen beizufügen.
- (2) Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, in denen eine Bestattung durchgeführt werden soll, sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung legt im Einvernehmen mit den Angehörigen und den kirchlichen Dienststellen Tag und Stunde der Beerdigung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

§ 8 Säрге

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör-

und ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus umweltfreundlichem Material bestehen.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.
- (3) Bei Särgen, die zum Zwecke der Einäscherung angeliefert werden, sind darüber hinaus die hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften zu beachten.
- (4) Särge dürfen nur während der Öffnungszeiten und nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung angeliefert werden.
- (5) Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Auf den Gräbern bereits vorhandene Einrichtungen (z.B. Grabmale) sowie Grabbepflanzungen sind vorher vom dazu Berechtigten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Bepflanzungen durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Stadt durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (3) Für Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Beerdigung auf der Grabstätte entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Aschen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung, der nachträglichen Einäscherung oder der Überführung bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ausgrabungen zu anderen als den genannten Zwecken bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an Grabstätten oder Anlagen entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Wiesmoor. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Ausgegeben werden Grabstätten zur Erdbestattung für Personen bis und über 5 Lebensjahren, zur Urnenbestattung sowie in Hinrichsfehn auch für die anonyme Urnenbestattung (Gräber ohne Kennzeichnung). Nach Fertigstellung werden außerdem Einzelgrabstätten zur Erd- und Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage (Rasenlage mit namentlicher Kennzeichnung auf einem zentralen Gedenkstein und einem zentralen Ablageplatz für Sträuße und Gebinde) ausgegeben. Anonyme Bestattungen sind in der Gemeinschaftsgrabanlage nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung weist die entsprechende/entsprechenden Grabstellen bei Eintritt eines Todesfalles zu. Bestattet wird der Reihe nach, so dass grundsätzlich keine Grablücken entstehen können. Ausnahmen für Ehegatten, Lebenspartner, einzelne Geschwister, Kinder und Eltern sind zulässig, sofern es sich nicht um Bestattungen in einer Gemeinschaftsgrabanlage und auf dem anonymen Urnenfeld handelt. Es werden jedoch höchstens 3 Grabstellen vergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Soweit es die planerische Einteilung einer Gemeinschaftsgrabanlage zulässt, kann die Zuteilung einer unmittelbar angrenzenden Grabstätte für den noch lebenden Ehepartner/Lebenspartner durch die Friedhofsverwaltung erfolgen, wenn die Nutzungsrechte für diese beiden Grabstätten gleichzeitig erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts ist dann bei späterer Belegung ggf. an die erforderliche Ruhezeit anzupassen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (3) Die oberirdische Beisetzung von Urnen ist nicht gestattet.
- (4) Die Tiefe eines Grabes richtet sich insbesondere nach der Bodenbeschaffenheit des Friedhofes. Erforderlich ist eine Sandüberdeckung von mindestens 0,80 m bis 0,90 m für einen Sarg, für eine Urne sind 0,65 m ausreichend.

Für Einzelgräber gelten folgende Maße:

Grabstätten für Kinder bis 5 Lebensjahren
Länge 1,40 m – Breite 0,70 m

Friedhof Wiesmoor-Mitte
Länge 2,00 m – Breite 1,00 m – Abstand 0,30 m

Friedhof Voßbarg
Länge 2,40 m – Breite 1,25 m

Friedhof Zwischenbergen
Länge 2,30 m – Breite 1,20 m

Friedhof Hinrichsfehn
Länge 2,20 m – Breite 1,10 m – Abstand 0,30 m

Friedhof Wiesederfehn
Länge 2,50 m – Breite 1,15 m

Friedhof Poller
Länge 2,40 m – Breite 1,20 m

Friedhof Mullberg
Länge 2,40 m – Breite 1,10 m für den alten Teil (Grabreihe 002-029)
Länge 2,00 m – Breite 1,00 m ab Grabreihe 030 ff

Friedhof Hauptwieke
Länge 2,00 m – Breite 1,00 m für den alten Teil (Grabreihe 001-030)
Länge 2,10 m – Breite 1,25 m ab Grabreihe 031 ff

Für Urnengräber gelten folgende Maße:
Friedhof Wiesmoor-Mitte
Länge 1,00 m – Breite 1,00 m

Friedhof Hinrichsfehn – anonymes Urnenfeld –
Länge 0,50 m – Breite 0,50 m

Für Gräber in Gemeinschaftsgrabanlagen gelten folgende Maße:
Erdgräber: Länge 2,50 m - Breite 1,00 m
Urnengräber: Länge 0,50 m - Breite 05,50 m

- (5) Im Bereich einzelner Friedhöfe sind alte Familiengrabstätten angelegt. Sie sind den Berechtigten einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren (Familiengrab) überlassen. Als Berechtigter gilt der Erwerber. In diesen Grabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte bzw. Lebenspartner, die Verwandten auf- und absteigender Linie, die Geschwister sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche Einrichtungen, die als besondere Eigenart eines Friedhofes aus früheren Zeiten erhaltungswürdig sind, unterstehen der besonderen Obhut der Stadt und erforderlichenfalls des Landeskonservators. Sie dürfen weder entfernt noch abgeändert werden.

§ 13 Gräberverzeichnis

Die Stadt führt ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen und der Lage und Nummer ihrer Grabstätte.

§ 14 Nutzungsrecht und Belegung

- (1) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung erworben. Es kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Verlängerung ist nur für jeweils volle 10 Jahre möglich und muss bereits im Voraus verlängert werden. Die Gebühr hierfür ist ebenfalls im Voraus zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt von Fall zu Fall.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt bei Einzelgrabstätten 30 Jahren, bei Kindergrabstätten (Grabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 20 Jahre, bei sogenannten Familiengrabstätten (mehr als zwei Grabstellen) 60 Jahre, bei Doppelgrabstätten 40 Jahre und bei Urnengrabstätten 20 Jahre.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte im Jahr des Ablaufs vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (6) Bei Rückgabe von Grabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Grabstätte gezahlte unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle 10 Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.
- (7) Die Doppelbelegung einer Grabstätte während der Ruhefrist ist unzulässig. Es ist jedoch zulässig, die Leichen eines Kindes unter 1 Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der für die Erdbestattung maßgeblichen Ruhezeit für die gesamte Grabstätte verlängert wird.
- (9) Die Beisetzung einer Urne kann in einer belegten Grabstätte erfolgen, wenn die Ruhezeit der Urne mit dem Ablauf der für die Erdbestattung maßgeblichen Ruhezeit endet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der für die Urnenbestattung maßgeblichen Ruhezeit verlängert wird. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

In Gemeinschaftsgrabanlagen kann die Beisetzung der Urne eines Ehepartners/Lebenspartners in einem belegten Erdgrab erfolgen, wenn die Ruhezeit der Urne mit dem Ablauf der für die Erdbestattung maßgeblichen Ruhezeit endet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der für die Urnenbeisetzung maßgeblichen Ruhezeit verlängert wird. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (10) In einer gekennzeichneten Urnengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Die Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage sind ausschließlich zur Aufnahme einer Urne zugelassen.

- (11) Eine weitere Erdbestattung nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen:
 - a. auf dem Friedhof Wiesmoor-Mitte östlich der Friedhofskapelle bis zum Ehrenmal, soweit die Grabreihen in Nord-Süd-Richtung verlaufen.
Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
 - b. auf dem Friedhof Hauptwiese im alten Teil linksseitig des Haupttoreingangs.
Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 15 Zustimmungserfordernis

- (1) Grabmale, Grababdeckungen, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung von ihr Gebrauch gemacht wurde. Die Erlaubnis ist schriftlich unter Beifügung folgender Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zu beantragen:
 - a. Vermaßte zeichnerische Darstellung, einschließlich der Seitenansicht und des Grundrisses, bei Grabmalen mit Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole,
 - b. Beschreibung des Materials, der Schrift, Ornamente, Symbole, Art der Bearbeitung sowie der grablichen Gestaltung
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Unterlagen oder Angaben verlangen, wenn diese für eine Beurteilung erforderlich sind.
- (3) Grabmale, Grababdeckungen, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen, deren Errichtung bzw. Änderung nicht durch die Friedhofsverwaltung genehmigt wurden, können auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden.

§ 16 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 17 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Grababdeckungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind insoweit die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich diese Gefährdung zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Umlegen der gefährdeten Grabmale, Absperrungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, werden aller zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten angeordnet und durchgeführt. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird die Aufforderung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 18 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit sind Grabmale, Grabplatten, Einfriedigungen, Bepflanzungen und dergleichen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Die entstehenden Kosten werden dem Nutzungsberechtigten auferlegt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihrer Zustimmung aufgestellten Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Die Grabstätten sind in einer dem Friedhofe angemessenen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Instandhaltungspflicht endet mit Ablauf des Nutzungsrechts. Bei vorzeitiger Einebnung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten pflegt die Friedhofsverwaltung die Rasenfläche der Gräber auf Kosten des Verpflichteten bis zum Ablauf der Ruhezeit. Unterbleibt die erstmalige Herrichtung nach längstens zwei Monaten oder wird die laufende Pflege vernachlässigt, erfolgt eine schriftliche Aufforderung der Stadt an den Berechtigten. Ist der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung der Herrichtung und Pflege hingewiesen. Wenn innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel nicht behoben sind, ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Die entstehenden Kosten werden dem Nutzungsberechtigten auferlegt.

- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Grabbeete dürfen mit bis zu 0,20 m über Geländeneiveau hergerichtet werden. Die Bepflanzung sollte 1,20 m Höhe nicht überschreiten; sie muss ausschließlich auf der Grabstätte beschränkt bleiben.
- (3) Die Grabstätten dürfen erst sechs Wochen nach einer Bestattung mit einem Grabmal, einer Grabplatte und/oder einer Grabumfassung versehen werden.
- (4) Nicht kompostierbare Materialien und Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei den Grabeinfassungen sowie bei Pflanzzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Dennoch anfallende Materialien, wie z.B. Verpackungen, Blumentöpfe und Pflanzschalen sind durch Mitnahme nach Hause selbst zu entsorgen. Auf keinen Fall dürfen diese Materialien in den Grünabfallsammelbehälter geworfen werden. Kranzschleifen sind nach Räumung des Grabes über den eigenen Hausmüll zu entsorgen.
- (5) Für die Gestaltung der Grabstätten in bestimmten Teilen des Friedhofs kann die Stadt besondere Grabmal- und Bepflanzungsvorschriften zulassen. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts zu einer diesem Teil zugehörigen Grabstätte bindet sich der Nutzungsberechtigte an die für diese Grabstätte geltenden Vorschriften.
- (6) Für die erstmalige Herrichtung einer Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage sowie deren laufende Pflege und Unterhaltung ist die Friedhofsverwaltung zuständig. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Es besteht die Möglichkeit, Sträuße und Gebinde auf den dafür vorgesehenen Ablageplatz abzulegen. Die Namen-, Geburts- und Sterbedaten der Bestatteten werden gegen Zahlung einer Gebühr gem. der Friedhofsgebührenordnung auf einem zentralen Gedenkstein in einheitlicher Form festgehalten. Die Gravur ist verpflichtend. Ein individuelles Grabzeichen ist nicht zulässig.
- (7) Für die laufende Pflege und Unterhaltung auf dem anonymen Urnenfeld ist die Friedhofsverwaltung zuständig.

VII. Friedhofskapellen und Totenkammern

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Friedhofskapellen sind der Durchführung der Trauerandachten vorbehalten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Totenkammern dienen der Aufbahrung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (3) Die Aufbahrung im Andachtsraum ist mindestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten vorzunehmen. Am Sarg sollen nur so viel Kränze niedergelegt werden, wie zur würdigen Ausgestaltung erforderlich sind. Sargwagen werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Ausschmückung bleibt den Angehörigen überlassen.
- (4) Vor Beginn der Andacht und Schluss der Beisetzung läuten die Glocken – soweit vorhanden – 5 Minuten lang. Über weitere Einzelheiten kann von Fall zu Fall Absprache zwischen den Angehörigen, der Kirchengemeinde und der Stadt getroffen werden.

§ 21 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Evtl. Verlängerungen der Nutzungszeit erfolgen nach dieser Satzung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 22 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, der Friedhofskapellen, der Totenkammern oder durch Dritte bzw. durch Tiere entstehen.

§ 23 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Wiesmoor verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und der damit verbundenen Dienstleistungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Für Verwaltungstätigkeiten werden ebenfalls Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot in den §§ 4, 5 (3), 15 (1), 17 (1-2), 19 (2-7) dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet.

§ 25 Inkrafttreten

(siehe oben)

Stand: Juli 2011